

Hauptsatzung der Gemeinde Blankenheim vom 25.03.2021

Veröffentlichung: Meine Gemeinde,

In-Kraft-Treten: 06.05.2021

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiete
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 5 Unterrichtung der Einwohner*innen
- § 6 Anregung und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall
- § 11 Aufwandsentschädigung für den Leiter / die Leiterin der Feuerwehr
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister*in
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 25.03.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenheim beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Blankenheim besteht in ihren heutigen Abgrenzungen seit der kommunalen Neugliederung zum 01. Juli 1969 und wurde begründet durch die Neugliederungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1986 (GV NRW S.200) und 24. Juni 1969 (GV NRW S. 383).
- (2) Die Gebietskörperschaft führt die Bezeichnung „Gemeinde Blankenheim“.
- (3) Die Gemeinde Blankenheim gehört zum Kreis Euskirchen und liegt im äußersten Süden des Landes Nordrhein-Westfalen, südlich und östlich angrenzend an das Bundesland Rheinland-Pfalz, eingebettet in den Deutsch-Belgischen Naturpark sowie in den Naturpark Nordeifel.
- (4) Die Gemeinde Blankenheim wurde mir Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1983 das Prädikat „**Erholungsort**“ verliehen.
- (5) Der Gemeinde Blankenheim wurde mit Schreiben vom 26. September 2018 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Genehmigung der Zusatzbezeichnung „**Quellort der Ahr**“ erteilt.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde Blankenheim führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge (Banner).
- (2) Das Wappen zeigt in Gold (Gelb) einen rotbewehrten und –bezungen schwarzen Löwen, belegt oberhalb der Mitte mit einem freischwebenden, fünflätzigen roten Turnierkragen.
- (3) Das Dienstsiegel führt die Umschrift „Gemeinde Blankenheim-Kreis Euskirchen“. Es zeigt im Siegelrund ohne Schild einen weißbewehrten und –bezungen schwarzen Löwen in Weiß, belegt oberhalb der Mitte mit einem freischwebenden fünflätzigen weißen Turnierkragen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (4) Die Flagge (Banner) ist schwarz – gelb – schwarz im Verhältnis 1:4:1 längst gestreift mit dem Gemeindewappen ohne Schild etwas oberhalb der Mitte.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Gemeindegebietes sind folgende Ortschaften gebildet:

Ahrdorf
Ahrhütte
Alendorf
Blankenheim
Blankenheimerdorf
Dollendorf
Freilingen
Hüngersdorf
Lindweiler
Lommersdorf
Mülheim
Nonnenbach
Reetz
Ripsdorf
Rohr
Uedelhoven
Waldorf

- (2) Die Ortsgrenzen der Ortschaften Ahrdorf, Alendorf, Blankenheim, Lindweiler, Mülheim, Rohr, Uedelhoven und Waldorf entsprechen den jeweils gleichlautenden amtlichen Gemarkungsgrenzen.

Die Ortsgrenzen der Ortschaften Blankenheimerdorf, Dollendorf, Freilingen, Hüngersdorf, Lommersdorf, Reetz und Ripsdorf entsprechen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Ortsstraßen ebenfalls gleichlautenden Gemarkungsgrenzen.

Die Ortsstraßen Ahrtal, Am Hammerwerk, Am Leychen, Auf Lehnendell, Burgpützen, Dollendorfer Straße, Hüttenstraße, Mackental, Mühlenberg, Neuhof, Siedlung Bonzelet, Steingasse, Walbertal, Hüttenhof und Zum Mühltal bilden die Ortschaft Ahrhütte.

Die Ortsstraßen Birkenweg, Buschweg, Kapellenweg, Kirchpfad, Lucht, Salchenbuschweg, Schlemmershof, Steinfeldweg und Waldcafé Maus bilden die Ortschaft Nonnenbach.

Die Ortsstraße Oberahreck gehört zur Ortschaft Hüngersdorf; die Ortstraße Reetzer Heide zur Ortschaft Reetz.

(3) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er / Sie soll in der Ortschaft, für die er / sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

(4) Der Ortsvorsteher / Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner / ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er / sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(5) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher / Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin durch.

(6) Zur Abgeltung des ihm / ihr durch die Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er / sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Entschädigung wird auf der Grundlage der gemeindlichen Einwohnerzahl zum Stichtag 01.01. des Vorjahres festgesetzt. Maßgeblich sind die Zahlen des Einwohnermeldeamtes.

(7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner / ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs.1 LGG

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem / der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner*innen

(1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu Unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede*r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Blankenheim fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Blankenheim fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürger*innen, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme vom öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 zuständig ist der nach der Zuständigkeitsordnung maßgebende Ausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zu Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung und Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO) bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller / Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Blankenheim“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsvertreter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsvertreterin“.

§ 8

Dringliche Entscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden vom Ausschuss für Gemeindeentwicklung wahrgenommen. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum

Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Hierunter fallen auch Online-Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der Ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11,00 Euro festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtung der gemachten Angaben gesichert ist.

d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf Verdienstaufschlagersatz den Betrag von 17,00 € je Stunde überschreiten.

(g) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern aus ein stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

4) Als Sitzungsgeld wird für die Vorsitzenden des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, des Ausschusses für Generationen, öffentliche Sicherheit und Bildung, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunale Betriebe eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 11

Aufwandsentschädigung für den Leiter / die Leiterin der Feuerwehr

Die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 6 Feuerschutzhilfegesetz beträgt für den örtlichen Leiter / die örtliche Leiterin der Feuerwehr derzeit 215 € / Monat. Sie erhöht sich entsprechend der tariflichen Steigerung im öffentlichen Dienst aufgerundet auf volle EURO-Beträge.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und sein / ihre allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin.

§ 13

Bürgermeister*in

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Blankenheim festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt auf den Anschlag hinzuweisen ist.

(2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

(3) Das Amtsblatt der Gemeinde Blankenheim trägt die Bezeichnung „Meine Gemeinde“.

(4) Als Ort im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht wird die Bekanntmachungstafel am Gebäude des Rathauses, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim, bestimmt.

- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs.1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Gebäude des Rathauses in Blankenheim, Rathausplatz 16, unterrichtet.
- (6) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 22.01.1999 außer Kraft.